

bereitung, Planung, Gestaltung und Ausführungen“ der Aussenpolitik jedoch die Regierung zuständig.⁴⁷⁴

Durch die Bestimmungen der liechtensteinischen Verfassung von 1921 ergibt sich entsprechend, dass für die Gestaltung der Aussenpolitik eine Übereinstimmung zwischen Fürst und Regierung notwendig ist, und die beiden Staatsorgane „ohne die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des jeweils anderen Organs auf diesem Gebiet nicht tätig werden können.“⁴⁷⁵

Zugleich hat jedoch auch der Landtag Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung der Aussenpolitik. So bedürfen insbesondere Staatsverträge der Zustimmung des Parlamentes und gegebenenfalls des Volkes, während durch die Finanzhoheit des Landtages wesentliche Veränderungen auf dem aussenpolitischen Gebiet *de facto* auch die Zustimmung des Parlamentes benötigen.⁴⁷⁶

Damit wird deutlich, dass alle wichtigen politischen Träger – sei es der Landesfürst, die Regierung, aber auch der Landtag – als aussenpolitische Träger anzusehen sind. Und obwohl die liechtensteinische Verfassung bezüglich Repräsentationen an Staatsempfängen keine näheren Bestimmungen vorgibt, wird durch die Festlegung des Fürsten als „Oberhaupt des Staates“ dessen besondere Rolle hervorgehoben.⁴⁷⁷

Diese besondere Bedeutung zeigte sich dabei sowohl bei den Liechtensteiner-Tagen an der OLMA, als auch beim offiziellen Staatsbesuch in Brüssel: So war es Fürst Franz Josef II., welcher – im Jahr 1964 zusammen mit Fürstin Gina – die Liechtensteiner Delegation am Umzug durch die Stadt St. Gallen anführte.⁴⁷⁸ Und beim Besuch in Brüssel traten Fürst und Fürstin – wie im Protokoll vorgesehen – als erste aus dem Flugzeug.⁴⁷⁹

Mit den verschiedenen Ansprachen in St. Gallen und Brüssel zeigte sich jedoch auch die aussenpolitische Bedeutung der liechtensteinischen Regierung.⁴⁸⁰ Und obschon der Landtag bei diesen Ehrentagen nicht besonders in Erscheinung trat, kam gewiss durch die Anwesenheit zahlreicher Abgeordneter an den OLMA-Umzügen sowie durch die Teilnahme des

⁴⁷⁴ Batliner, Verfassungsrecht, S. 70; aber auch Wolff, Vertretung des Staates, S. 282; sowie Liechtensteinische Verfassung 1921, Art. 78, Abs. 1.

⁴⁷⁵ Wolff, Vertretung des Staates, S. 286.

⁴⁷⁶ Ebd., S. 285-287; Batliner, Verfassungsrecht, S. 71.

⁴⁷⁷ Für Staatsoberhaupt vgl. Liechtensteinische Verfassung 1921, Art. 7; für Erwähnungen von Repräsentationen vgl. Liechtensteinische Verfassung 1921, Art. 85.

⁴⁷⁸ Vgl. Kapitel 3.1.4. dieser Arbeit.

⁴⁷⁹ Vgl. Kapitel 3.2.4.; für Protokoll vgl. LLA, V 143/4180, Programm des Besuches der Weltausstellung durch Ihre Durchlauchten Fürst und Fürstin von Liechtenstein, o.D.

⁴⁸⁰ Vgl. Kapitel 3.1.4. sowie 3.2.4. dieser Arbeit.